

SATZUNG

der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat am 19.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ der Stadt Sassnitz beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan ausgewiesenen gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ der Stadt Sassnitz, der begrenzt wird von der Stralsunder Straße im Norden, durch den Kai im Stadthafen im Süden, von der nordöstliche Oberkante des ehemaligen Bahndammes sowie von der Grenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“ im Südwesten.
- (2) Die Veränderungssperre wird für die Flurstücke 2/1, 2/3, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 5/1, 5/3, 5/4, 6/4, 6/6 (Teilfläche), 6/7 (Teilfläche), 7/1 (Teilfläche) und 9 (Teilfläche) der Flur 8 in der Gemarkung Sassnitz und die Flurstücke 2/5, 2/6, 2/8 (Teilfläche), 2/24 (Teilfläche) 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15/2 der Flur 9 in der Gemarkung Sassnitz angeordnet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Hinweise:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht wird (§ 5 Abs. 5 Satz 2 KV M-V). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

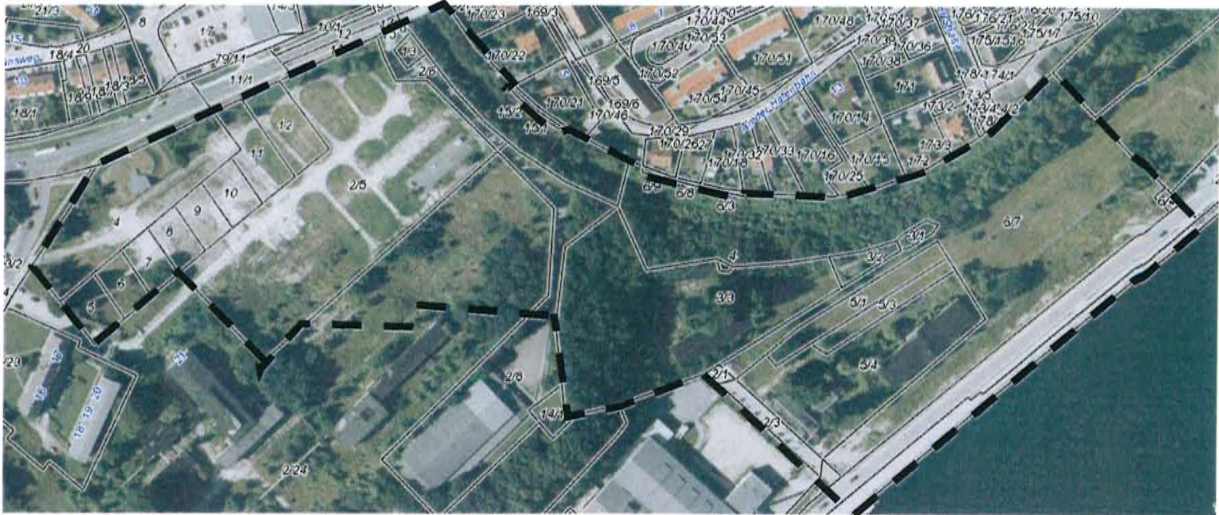
Sassnitz, den 06.12.2017



F. Kracht
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“

Lageplan als Detailplan



Datenquelle: Geodatenportal des Landkreises Vorpommern-Rügen



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ der Stadt Sassnitz